Revidiertes Weiterbildungsreglement SVNP (2018)

Die an der MV vom 13.01.2018 verabschiedete Revision des Weiterbildungsreglements (WBR) wurde von der FSP verabschiedet und tritt ab 01.07.2018 in Kraft.
Das alte Weiterbildungsreglement (2012) ist noch bis am 30.6.2023 gültig. Dies bedeutet, dass bis dahin gewählt werden kann, nach welchem Weiterbildungsreglement man den Fachtitel Neuropsychologie FSP erwerben möchte. Die beiden Weiterbildungsreglemente unterscheiden sich grob in folgenden Punkten:

Version WBR	**2012**	**2018**
Praktische Tätigkeit	5 Jahre in anerkannten Institutionen: min. 1 Jahr in Institution Typ A, bis 4 Jahre in Institution Typ B, bis 3 Jahre in Institution Typ C.	5 Jahre, davon 1 Jahr in Institution mit öffentlichem, stationärem Versorgungs-auftrag, Erfahrungen mit Störungs- und Krankheits-bildern aus 3 von 5 Bereichen.
Theoretische Weiter-bildung	400 Std., anerkannt werden 150 Std. prägradual	400 Std. postgradual
Supervision	400 Std., spezifische Regelung der anerkannten Fachpersonen	300 Std., veränderte spezifische Regelung der anerkannten Fachpersonen
Fallspezifische Tätigkeit	2000 Std.	3600 Std.
Fallberichte	3 diagnostische-, 2 therapeutische Fallberichte unterschiedlicher Ätiologie	3 diagnostische-, 2 therapeu-tische Fallberichte, welche vertiefte Kenntnisse in 3 von 5 Störungs-/Krankheitsbereichen zeigen.

Zu jedem Weiterbildungsreglement bestehen spezifische Ausführungsbestimmungen, eine Wegleitung zum Zertifizierungsablauf sowie ein Antragsformular.

Mit der Wahl des Antragsformulars gibt man zu erkennen, nach welchem Reglement der Fachtitelantrag beurteilt werden soll. Es sind keine Mischformen möglich.

Bei Fragen zur neuen Revision des Weiterbildungsreglements sowie zum veränderten Vorgehen stehen die Mitglieder der Anerkennungskommission der SVNP zur Verfügung.

In den Diskussionen um die Revision des Weiterbildungsreglements hat sich gezeigt, dass Unklarheiten bezüglich der Fortbildungspflicht für FachpsychologInnen Neuropsychologie FSP bestehen.
Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass alle TrägerInnen eines Fachtitels FSP der Fortbildungspflicht unterstehen (siehe Weiterbildungsreglement FSP: Art. 37-44, Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement FSP: Ziffer 5). Diese umfasst 80 Std./Jahr bzw. 240 Std. pro 3 Jahre und wird durch die FSP kontrolliert.
Für SVNP-Mitglieder welche sich auf die Liste der „FachpsychologInnen für Neuropsychologie FSP mit jährlich kontrollierter Fortbildung“ eintragen lassen, sind 40 Std. der 80 Fortbildungsstunden spezifisch geregelt und werden durch die SVNP kontrolliert (siehe Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement SVNP: Punkt 3).